

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Im Dören" der Stadt Enger

1) Lage des Plangebietes

Das Garagengrundstück im mittleren Bereich des Flurstücks 165/17, Flur 11, Gemarkung Enger, liegt im südlichen Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Im Dören". Die Flurstücke 453, 455 und 165/17 grenzen an die öffentliche Verkehrsfläche des Dornbuschweges.

2) Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 19 "Im Dören" wird dergestalt geändert, daß die überbaubare Grundstücksfläche für das Grundstück Gemarkung Enger, Flur 11, Flurstück 165/17, vergrößert und auf den mittleren Bereich (Garagengrundstück) ausgedehnt wird, da die vorhandene Garage zu Wohnzwecken seitens des Antragstellers genutzt werden soll. Um einen Bestand der in diesem Bereich aufgelockerten Wohnbebauung zu sichern, wird eine eingeschossige Bauweise rechtsverbindlich festgesetzt.

Die Verkehrsflächenbegrenzung des Dornbuschweges zur Baugrenze der Flurstücke 453, 455 und 165/17 wird im Abstand von 5 m festgesetzt.

3) Finanzierung

Mehrkosten entstehen durch die Planänderung nicht.

Enger, den 28.6.1983



(Brünig)
Stadtdirektor